

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1977

Nummer 35

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
202	10. 6. 1977	Vierzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit . .	270
205	10. 6. 1977	Bekanntmachung des Abkommens über die Finanzierung des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms des Bundes und der Länder	270
822	8. 3. 1977	Vierter Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland	271

202

**Vierzigste Verordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung
von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen
nach dem Gesetz
über kommunale Gemeinschaftsarbeit
Vom 10. Juni 1977**

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Porta-Westfalica, Kreis Minden-Lübbecke, Land Nordrhein-Westfalen, und der Stadt Bückeburg, Landkreis Schaumburg-Lippe, Land Niedersachsen, über die Aufnahme und Klärung der Abwässer aus dem Gebiet der Stadt Bückeburg, Ortsteil Röcke, ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1977

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Hirsch

– GV. NW. 1977 S. 270.

205

**Bekanntmachung
des Abkommens über die Finanzierung
des Kriminalpolizeilichen
Vorbeugungsprogramms
des Bundes und der Länder
Vom 10. Juni 1977**

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 23. März 1977 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen über die Finanzierung des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms des Bundes und der Länder zugestimmt.

Die letzte Zustimmungserklärung gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Abkommens ist gegenüber dem Land Baden-Württemberg am 29. April 1977 abgegeben worden.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 10. Juni 1977

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

**Abkommen
über die Finanzierung
des Kriminalpolizeilichen Vorbeugungsprogramms
des Bundes und der Länder**

Die Bundesrepublik Deutschland,
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

schließen – vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften – nachstehendes Abkommen:

Artikel 1

Bund und Länder führen zur Harmonisierung und Verstärkung ihrer Bemühungen auf dem Gebiet der präventiven Verbrechensbekämpfung ein gemeinsames Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm durch, das der Aufklärung der Bevölkerung dient.

Artikel 2

(1) Der Finanzbedarf für das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm wird von Bund und Ländern gemeinsam getragen.

(2) Der auf die Länder entfallende Kostenanteil wird mit zwei Drittel nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen des vorletzten Haushaltsjahres und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl des vorletzten Jahres errechnet (Königsteiner Schlüssel). Der Anteil des Bundes entspricht dem Anteil des Landes, das den höchsten Anteil zu tragen hat.

(3) Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Finanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.

Artikel 3

Das Land Baden-Württemberg, das die Geschäfte für das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm führt, legt jährlich einen Voranschlag für die nächsten zwei Jahre vor, aus dem der Finanzbedarf für das Kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm hervorgeht.

Der Finanzbedarf wird von Bund und Ländern gemeinsam festgelegt. Bei der Abstimmung über die Festlegung haben der Bund und jedes Land für je angefangene 3 v. H. des Kostenanteils (Artikel 2 Abs. 2) je eine Stimme. Zur Festlegung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Stimmen des Bundes oder eines Landes können nur einheitlich abgegeben werden.

Artikel 4

(1) Die haushaltsmäßige Bewirtschaftung der Kostenbeiträge des Bundes und der Länder übernimmt das Land Baden-Württemberg.

(2) Die Kostenbeiträge werden vom Land Baden-Württemberg im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. April und 1. Oktober abgerufen. Den Übersendern wird ein Rechnungsnachweis übersandt.

(3) Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden jeweils bei der Teilrate zum 1. April des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

Artikel 5

(1) Das Abkommen wird auf die Dauer von drei Jahren geschlossen; es verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres gekündigt wird.

(2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Beteiligten.

(3) Das Abkommen tritt außer Kraft, wenn es von mehr als der Hälfte der Beteiligten gekündigt wird.

(4) Bei einer Beendigung dieses Abkommens findet ein Wertausgleich entsprechend den erbrachten Leistungen statt. Nach der Kündigung eines Beteiligten finden keine vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen statt.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt rückwirkend am 1. Januar 1975 in Kraft.

(2) Die Zustimmungserklärungen sind gegenüber dem Lande Baden-Württemberg abzugeben.

Bonn, den 28. November 1975

Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister des Innern
Maihofer

Stuttgart, den 31. Januar 1976

Für das Land Baden-Württemberg
Der Innenminister
Schiess

München, den 26. April 1976

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Merk

Berlin, den 20. Januar 1976

Neubauer
Senator für Inneres

Bremen, den 22. Januar 1976

Der Senator für Inneres
Fröhlich

Hamburg, den 26. November 1976

Für das Land Hamburg
Für den Senat
Werner Staak

Wiesbaden, den 18. Februar 1976

Das Land Hessen, gesetzlich vertreten
durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister des Innern
Bielefeld

Hannover, den 22. Dezember 1975

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister des Innern
Groß

Düsseldorf, den 5. Februar 1976

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Dr. Hirsch

Mainz, den 11. Dezember 1975

Rheinland-Pfalz
Ministerium des Innern
Heinz Schwarz

Saarbrücken, den 18. Februar 1976

Saarland
Der Minister des Innern
Wilhelm

Kiel, den 23. Januar 1976

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein
Titzack

– GV. NW. 1977 S. 270.

822

Vierter Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland Vom 8. März 1977

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland hat auf Grund des § 670 in Verbindung mit § 769 Abs. 1 RVO folgendes beschlossen:

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland vom 21. April 1967 (GV. NW. S. 172), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 12. März 1975 (GV. NW. S. 616), wird wie folgt geändert:

I.

§ 25 erhält folgende Fassung:

(1) Die Aufwendungen der Kasse für die Versicherungsleistungen, für die Kosten der Verwaltung und für die Ansammlung des Betriebsstockes werden jährlich auf die kreisfreien Städte und Kreise des Geschäftsgebietes der Kasse nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebenen Einwohnerzahl umgelegt.

(2) Für Städte mit Berufsfeuerwehr wird die Umlage ermäßigt. Die Ermäßigung wird nach der Zahl der unfallversicherungsfreien Mitglieder der Berufsfeuerwehr und den bei ihr sonst beschäftigten unfallversicherungspflichtigen Angestellten, Arbeitern und freiwilligen Feuerwehrmännern festgesetzt. Es sind aber mindestens 10 v. H. des Umlagesatzes zu erheben.

(3) Für Städte und Gemeinden mit Freiwilliger Feuerwehr, die ständig besetzte Feuerwachen mit mindestens 30 unfallversicherungsfreien Mitgliedern unterhalten, gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Die kreisfreien Städte und Kreise haben im Rahmen des Bedarfs der Kasse jederzeit Vorschüsse auf die Umlage zu leisten.

II.

Vorstehende Änderung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 1977

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung
Demel

Genehmigt durch Erlass des Innenministers im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Mai 1977
– VIII B 3 – 4.361–13 –.

– GV. NW. 1977 S. 271.

Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 17,20 DM, Ausgabe B 19,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.